

Verordnung
über fliegende Verkaufsanlagen
in der Gemeinde Bad Wiessee

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496) und durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) erläßt die Gemeinde Bad Wiessee folgende

Verordnung:

§ 1
Fliegende Verkaufsanlagen

1. Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
2. Art. 92 Bayer. Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

§ 2
Verbot der Aufstellung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze fliegende Verkaufsanlagen aufzustellen. Das Verbot gilt auf allen Grundstücken, die an folgende Straßen oder deren Gehsteige in einem Abstand von 50 Metern angrenzen:

Bundesstraße B 318
Adrian-Stoop-Straße
Ringbergstraße
Wilhelminastraße
Auerstraße
Bodenschneidstraße
Freihausstraße
Hirschbergstraße

§ 3 Ausnahmen

1. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
2. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen zeitlich begrenzt werden.

§ 4 Zu widerhandlungen

Gemäß § 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Straßen aufstellt oder aufstellen läßt
oder
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Wiessee, den 16. September 1998
Gemeinde Bad Wiessee


Fischhaber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Bad Wiessee vom 16. September 1998 wurde in der Gemeindekanzlei - Zimmer 07 - zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 17. September 1998 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30. Oktober 1998 wieder entfernt.

Bad Wiessee, den 30. Oktober 1998
Im Auftrag


Lange
Personalverwaltung